

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

»EG-Dok. Nr. 9285/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen sowie von Maßnahmen mit gleicher Wirkung auf den Warenaustausch wie mengenmäßige Beschränkungen ist eine der Grundlagen der Gemeinschaft.

Technische Vorschriften betreffend Erzeugnisse, die das Inverkehrbringen von den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend hergestellten und in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen in einem Mitgliedstaat behindern, sind nur zulässig, wenn sie erforderlich sind, um zwingenden Erfordernissen zu genügen und einem Ziel allgemeinen Interesses dienen, für das sie eine wesentliche Garantie darstellen.

Es ist unerlässlich, daß die Kommission schon vor dem Erlaß solcher technischer Vorschriften über die erforderlichen Informationen verfügt. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrages gehalten, der Kommission die Durchführung ihrer Aufgabe zu erleichtern; sie sind deshalb verpflichtet, ihr von ihren Absichten und ihren Entwürfen auf dem

Gebiet der technischen Vorschriften Mitteilung zu machen.

Auch alle Mitgliedstaaten müssen über die von einem von ihnen geplanten technischen Vorschriften unterrichtet sein.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen außerdem über die erforderlichen Fristen verfügen, in denen sie gegebenenfalls eine Änderung der geplanten Maßnahme vorschlagen können, um so etwa daraus entstehende Handelshemmnisse zu beseitigen oder abzuschwächen.

Darüber hinaus sollte die Kommission die Möglichkeit haben, eine Gemeinschaftsrichtlinie auf dem von der geplanten einzelstaatlichen Maßnahme geregelten Gebiet vorzuschlagen oder zu erlassen.

In beiden Fällen ist der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme erlassen will, gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 5 des Vertrages verpflichtet, das Inkraftsetzen der geplanten Maßnahme während eines genügend langen Zeitraums auszusetzen, um die Möglichkeit zu schaffen, etwaige Änderungsvorschläge gemeinsam zu prüfen oder einen Richtlinienvorschlag oder eine Gemeinschaftsrichtlinie auszuarbeiten. Die in der Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Mai 1969 über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. April 1981 – 14 – 680 70 – E – Re 132/81.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. August 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 20. Mai 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/405 Nr. 3.

Kommission¹⁾, geändert durch die Vereinbarung vom 5. März 1973²⁾, vorgesehenen Fristen haben sich in solchen Fällen als unzureichend erwiesen. Es ist deshalb erforderlich, längere Fristen vorzusehen.

Innerstaatliche technische Normen können in der Praxis die gleichen Wirkungen auf den freien Warenaustausch wie die technischen Vorschriften ausüben.

Es ist deshalb erforderlich, die Unterrichtung der Kommission über die Entwürfe von Normen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die technischen Vorschriften gelten, sicherzustellen. Gemäß Artikel 213 des EWG-Vertrages kann die Kommission zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages geregelt.

Es ist darüber hinaus erforderlich, daß die Mitgliedstaaten und ihre Normeninstitute über die von den Normungsgremien der anderen Mitgliedstaaten geplanten Normen unterrichtet werden.

Es empfiehlt sich, bei der Kommission einen Ständigen Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt werden und dessen Auftrag darin besteht, die Kommission bei der Prüfung innerstaatlicher Normenentwürfe und bei ihren Bemühungen zur Beseitigung möglicher Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs zu unterstützen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die auf staatlicher Ebene zuständigen Normungsgremien ihre Normungsprogramme alljährlich bis zum 31. Januar der Kommission mitteilen. Die Liste dieser Gremien wird im Anhang veröffentlicht. Die Kommission kann diese Liste ändern oder ergänzen.

Artikel 2

Die Kommission stellt die ihr mitgeteilten Programme vor dem 1. März jedes Jahres den Mitgliedstaaten und den staatlichen Normungsgremien in einer Form zur Verfügung, die einen Vergleich der einzelnen Programme ermöglicht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Normungsgremien der Kommission jeweils vor dem 1. Mai mitteilen, ob sie:

- passiv beteiligt werden wollen,
- sich durch Entsendung eines aktiven Beobachters an den von einem anderen Normungsgremium geplanten Arbeiten beteiligen wollen,
- oder sich für die Ausarbeitung der europäischen Norm über den betreffenden Gegenstand aussprechen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 76 vom 17. Juni 1969, S. 9

²⁾ ABl. EG Nr. C 9 vom 15. März 1973, S. 3

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Normungsgremien vierteljährlich den anderen Normungsgremien sowie der Kommission ihre Normenentwürfe mitteilen; hierbei sollen sie erläutern:

- a) ob die Norm lediglich eine einfache Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm ist,
- b) ob es sich bei der Norm um eine Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm mit bestimmten Anpassungen handelt,
- c) oder ob es sich um eine innerstaatliche Norm handelt, die
 - eine Änderung einer vorausgehenden Norm
 - oder eine neue Norm ist.

Artikel 5

Bei der Kommission wird ein Ständiger Ausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten ernannt werden. Der Vorsitz und das Sekretariat dieses Ausschusses werden von Vertretern der Kommission wahrgenommen.

Artikel 6

Die Kommission legt im Rahmen des Ausschusses einen Bericht vor

- über die von den einzelstaatlichen Normungsgremien eingebrachten Informations- und Kooperationsfragen,
- über die Möglichkeiten und die eventuellen Modalitäten für die Ausarbeitung einer europäischen Norm.

Artikel 7

Der Ausschuß hält mindestens zweimal im Jahr gemeinsam mit den innerstaatlichen Normungsgremien Sitzungen zu folgenden Zwecken ab:

- gemeinsame Erörterung der Einwände gegen einen Normentwurf oder gegen eine von Mitgliedstaaten, der Kommission, Normungsgremien, Industrieverbänden oder Einzelpersonen ausgearbeitet und angenommene Norm;
- gegebenenfalls Einbringung von Vorschlägen an die Kommission im Hinblick auf die Erteilung von Mandaten zur Ausarbeitung einer europäischen Norm.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit sich ihre Normungsgremien verpflichten, keine staatlichen Normen über einen durch ein Mandat abgedeckten Normenbereich festzulegen oder einzuführen. Diese Verpflichtung erlischt, wenn sechs Monate nach dem Auslaufen der in dem Mandat festgesetzten Frist noch keine europäische Norm verabschiedet worden ist. Diese Frist kann im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den im Ausschuß vertretenen beteiligten Parteien verlängert werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission:

- durch eine zusammenfassende Mitteilung über ihre Absicht, technische Vorschriften für bestimmte Industrieerzeugnisse auszuarbeiten;
- über alle Entwürfe für technische Vorschriften betreffend Industrieerzeugnisse; sie erläutern hierbei die zwingenden Gründe, die sie zur Planung solcher Maßnahmen veranlassen.

Die Kommission teilt die ihr zugegangenen Absichtsmitteilungen und Entwürfe den anderen Mitgliedstaaten mit.

Sie kann sie außerdem dem Ausschuß zur Stellungnahme unterbreiten.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten enthalten sich der Annahme eines Entwurfs für technische Vorschriften sechs Monate lang, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Mitteilung gemäß Artikel 9 an, wenn die Kommission oder andere Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom selben Zeitpunkt an, ihre mit Gründen versehene Auffassung mitteilen, daß die geplante Maßnahme geändert werden sollte, um etwaige Handelshemmnisse zu verhindern oder zu verringern, die sich aus der geplanten Maßnahme ergeben können.
2. Die Frist beträgt zwölf Monate, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Artikel 9 ihre Absicht mitteilt, eine Richtlinie für den betreffenden Bereich vorzuschlagen oder zu erlassen.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Erklärung der Kommission

Anlage zu der Entscheidung des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

Die Kommission —

- in dem Bewußtsein, daß die Unterrichtung innerhalb der Gemeinschaft über die Vorbereitung und die Ausarbeitung von Normen für Industrieerzeugnisse durch die Normungsgremien der Mitgliedstaaten der Verbesserung bedarf;
- in der Erwägung, daß die Entscheidung des Rates betreffend die Normen und technischen Vorschriften ihr bestimmte Aufgaben auf diesem Gebiet überträgt;
- in Anbetracht des Umstandes, daß sie zur Zeit nicht über das erforderliche Fachpersonal für die Durchführung dieser Entscheidung verfügt;
- in der Erwägung, daß dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee zur Koordinierung elektrischer Normen (CENELEC) bereits alle Normungsgremien der Mitgliedstaaten angehören und daß diese Komitees über die erforderlichen Befugnisse verfügen, den Vergleich und die kritische Prüfung der Normungstexte vorzunehmen —

erklärt:

- Im Rahmen der Aufgaben, die ihr durch die Entscheidung des Rates betreffend die Normen und technischen Vorschriften zugewiesen sind, beabsichtigt die Kommission, mit dem CEN und dem CENELEC einen Vertrag über die Vergabe von Unterverträgen abzuschließen.

Der Vertrag soll insbesondere folgende Einzelheiten enthalten:

- Mitteilung der nach Artikel 1 der Entscheidung vorgesehenen Informationen an diese Organisationen, falls diese nicht unmittelbar erfolgt ist;
 - Zusammenstellung dieser Programme durch das CEN und das CENELEC in einer Form, die den in Artikel 2 vorgesehenen Vergleich ermöglicht;
 - Unterrichtung des CEN und des CENELEC über die Wünsche, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 äußern;
 - Mitteilung an das CEN und das CENELEC der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 übermittelten Informationen, falls diese nicht unmittelbar geschehen ist.
 - Ausarbeitung des in Artikel 6 vorgesehenen Berichts durch das CEN und das CENELEC;
 - Beteiligung des CEN und des CENELEC an den Arbeiten des Ausschusses im Sinne von Artikel 5, wenn dieser die in Artikel 7 erwähnten Punkte erörtert;
 - Ausarbeitung europäischer Normen in Ausführung des in Artikel 7 vorgesehenen Mandats durch das CEN oder das CENELEC.
- Die Kommission wird prüfen, ob es angezeigt ist, den mit dem CEN und dem CENELEC abgeschlossenen Vertrag angesichts der im ersten Jahr oder in den ersten Jahren der Durchführung der Entscheidung erzielten Ergebnisse zu ändern oder zu ergänzen.

**Liste der Normungsgremien
der Länder der Europäischen Gemeinschaft**

AFNOR (France)	Association Française de Normalisation Tour Europe – Cédex 7 F – 92080 PARIS LA DEFENSE	IBN (Belgique-België)	Institut Belge de Normalisation Belgisch Instituut voor Normalisatie Avenue de la Brabançonne (laan) 29 B – 1040 BRUXELLES / BRÜSSEL
BSI (United Kingdom)	British Standards Institution 2, Park Street GB – LONDON W1A 2BS	IIRS (Ireland)	Institute for Industrial Research and Standards Ballymun Road EI – DUBLIN 9
DS (Danmark)	Dansk Standardiseringsrad Aurehøjvej 12 Postboks 77 DK – 2900 HELLERUP 12	NNI (Nederland)	Nederlands Normalisatie-Instituut Polakweg 5 – Postbus 5810 NL – 2280 HV RIJSWIJK ZH
DIN (Deutschland)	Deutsches Institut für Normung e. V. Burggrafenstraße 4–10 Postfach 1107 D – 1000 Berlin 30	UNI (Italia)	Ente Nazionale Italiano di Unificazione Piazza Armando Diaz 2 I – 20123 MILANO

Begründung**Vorgeschichte****I.**

Die Kommission ist über die Entwicklung der technischen Handelshemmnisse in der Gemeinschaft im Laufe der letzten Jahre besorgt.

Seit mehr als fünfzehn Jahren hat sie sich bemüht, diese Art von Hemmnissen zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen. Der freie Warenverkehr ist eine der Grundlagen der Gemeinschaft, ebenso wie die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes ein wesentliches Element der Aktionen ist, die sie auf den verschiedenen Gebieten voranzutreiben versucht.

Die Kommission hat dem Rat bereits 1968 ein „Allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse“ vorgeschlagen. Seit der Annahme dieses Programms übermittelt sie dem Rat in stetigem Vorgehen Vorschläge für Richtlinien zur Durchführung dieses Programms, achtet auf die korrekte Anwendung der erlassenen Richtlinien durch die Mitgliedstaaten und erläßt selbst die Richtlinien, die zum Gegenstand haben, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften an die technische Entwicklung anzupassen.

Die Feststellung ist berechtigt, daß die bis heute auf diesem Gebiet mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner durchgeführten Maßnahmen für mehrere Industriesektoren eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage verschafften, um ihnen die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren Konkurrenten in den Drittländern zu ermöglichen.

Die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung hat jedoch zur Folge, daß für die Mitgliedstaaten nicht immer der Anreiz besteht, ihre Anstrengungen weiter voranzutreiben, um den verschiedenen Industriebranchen die erforderliche Gemeinschaftsgrundlage zu geben und sie in die Lage zu versetzen, dem Wettbewerb von Drittländern zu begegnen. Mehrere Mitgliedstaaten scheinen selbst in bestimmten Fällen versucht zu sein, für ihre eigenen Märkte rechtliche oder faktische Schranken zu errichten, indem sie in wirksamer Weise die auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten technischen Vorschriften und Normen anwenden.

Wenn weiterhin in dieser Weise vorgegangen würde, so wäre dies eine Gefahr, da durch entsprechende Maßnahmen der anderen Mitgliedstaaten die Industrien dazu veranlaßt würden, sich mehr und mehr wieder auf den einheimischen Markt zu orientieren; hierdurch würden die Verbraucher gehindert, in den Genuß einer Wirtschaft der Größenordnung und der Auswirkungen des Wettbewerbs eines geeinten Marktes zu kommen.

Wenn die europäischen Industrieunternehmen nicht die „Gemeinschaftsdimension“ nutzen können, um ihre Produktion zu entwickeln, so geraten sie gegenüber ihren Konkurrenten, die bereits über einen weiträumigen Markt verfügen, in eine nachteilige Position. Ihre Exportmöglichkeiten werden vermindert, und die

Volkswirtschaften aller Mitgliedstaaten würden dadurch beeinträchtigt.

In ihrem Willen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, stellt die Kommission fest, daß die Mechanismen, über die sie derzeit verfügt, nicht ausreichen, um wirksam dagegen vorzugehen. Diese Feststellung zeigt die Notwendigkeit, das bestehende Verfahren zu vervollständigen. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß – nach zehn Jahren der Anwendung des Allgemeinen Programms – dieses zumindest in zwei Punkten ergänzt werden müßte.

Die aktuellen Probleme**II. a)**

Die Ausarbeitung technischer Spezifikationen auf innerstaatlicher Ebene ist relativ einfach. Dagegen ist das Gemeinschaftsverfahren wegen der großen Zahl der erforderlichen Konsultationen von Experten und der zuständigen Institutionen und Gremien schwerfällig und langwierig. Von allen Regierungen müssen Zustimmungen, die wirtschaftliche Auswirkungen haben, zu sehr technischen Texten eingeholt werden. In dieser Hinsicht haben sich die in der Vereinbarung über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission von 1969¹⁾ vorgesehenen Fristen als unzureichend erwiesen.

Die Hemmnisse, die die Richtlinien erfassen können, sind solche, die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen. Daneben können aber technische Normen, die von innerstaatlichen Normungsgremien ausgehen, obwohl sie rechtlich nicht bindend sind, für die Praxis bedeutende Hemmnisse verursachen.

In mehreren Mitgliedstaaten repräsentieren die Normen die „fachgerechte Ausführung“ und die damit übereinstimmenden Erzeugnisse genießen beachtliche Vorteile: Der Hersteller braucht nicht mehr den Nachweis zu erbringen, daß er die Maßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit einhält – einen Nachweis, der oft viel Zeit erfordert, schwierig und mit großen Kosten für den Hersteller zu erbringen ist, dessen Erzeugnisse einer ausländischen Norm entsprechen sollen. Wenn die in enger Zusammenarbeit mit den einheitlichen Herstellern den technischen Fortschritten dieser Hersteller entsprechend erarbeitete Normung den Unternehmen auf den einheimischen Märkten manchmal auch einen entscheidenden Vorteil verschafft, so ist doch dieser Vorteil durch das „Aufbrechen“ des Binnenmarktes der Gemeinschaft in Frage gestellt. Tatsächlich bestehen fast in allen Mitgliedstaaten analoge Mechanismen, und das Fehlen einer Koordination zwischen den innerstaatlichen Maßnahmen wirkt sich im Ergebnis in einer negativen Wirtschaftsbilanz aus.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs**III.**

Aus den interpretierenden Leitlinien des Gerichtshofs ergibt sich insbesondere, daß die technischen Regelungen in bezug auf Erzeugnisse, wenn sie das Inverkehr-

¹⁾ ABl. EG Nr. C 76 vom 17. Juni 1969, S. 9

bringen der in einem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften entsprechend hergestellten und in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse behindern, nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind, um zwingenden Erfordernissen zu entsprechen und ein Ziel allgemeinen Interesses zu erreichen, wenn sie hierfür eine wesentliche Garantie sind.

Diese Rechtsprechung gibt die Möglichkeit, die Errichtung und die Aufrechterhaltung von Handelshemmnissen zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der Anwendung innerstaatlicher Maßnahmen ergeben, zu vermeiden, dies unter der Voraussetzung, daß sie durch eine allgemeinere Aktion ergänzt wird, die die Voraussetzung dafür schafft, der Einführung technischer Hemmnisse zuvorzukommen, insbesondere derjenigen, die das Ergebnis eines Mangels an Koordination zwischen den innerstaatlichen Normungsgremien sind.

Der Vorschlag der Kommission

IV.

Im Laufe der Jahre 1979 und 1980 hat die Kommission die für die Normung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zuständigen Hohen Beamten zusammengerufen und den Bericht geprüft, den sie den Generaldirektoren der Industrie übermittelt und den diese gebilligt haben.

Sie hat mit großer Aufmerksamkeit die Erörterung im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfolgt, die sich in der „Stellungnahme zur Problematik der Hemmnisse im Warenverkehr und der Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften“²⁾ niedergeschlagen haben. Sie hat ferner Kontakt mit den leitenden Instanzen des Europäischen Komitees für Normung (CEN)³⁾ und des Europäischen Komitees zur Koordinierung elektrischer Normen (CENELEC)⁴⁾ aufgenommen.

Im Januar 1980 hat die Kommission dem Europäischen Parlament eine Mitteilung zugeleitet, die Gegenstand fruchtbarer Erörterungen war.

In ihrer Gesamtheit haben diese Überlegungen die Kommission dazu veranlaßt, dem Rat den beigefügten Vorschlag für eine Entscheidung zu unterbreiten; wie aus seiner Formulierung zu entnehmen ist, ist er hauptsächlich auf den Industriebereich abgestellt, für den die erwähnten Probleme besondere Dringlichkeit erhalten haben: Es ist der Bereich, auf dem die innerstaatlichen und europäischen Normungsgremien ihre Hauptaktivitäten – wenn nicht sogar ausschließlich – entfalten; die Spezifikationen betreffend landwirtschaftliche Produkte sowie die Regelungen auf den Gebieten der Volksgesundheit, des Veterinärwesens und der Schädlingsbekämpfung mit rechtlich zwingendem Charakter unterliegen einem unterschiedlichen Vorgehen. Es ist deshalb vorzuziehen, sie in diesem Stadium nicht in die Entscheidung aufzunehmen, die sich auf folgende Elemente stützt:

²⁾ ABl. EG Nr. C 72 vom 24. März 1980, S. 8

³⁾ Die Mitglieder des CEN und des CENELEC sind die staatlichen Normungsgremien der Mitgliedstaaten der EFTA-Länder, Spaniens und Griechenlands.

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 9 vom 15. März 1973, S. 3

A. Unterrichtung

Die Kommission muß darauf achten, daß die technischen Vorschriften und die Normen keine Hemmnisse für den Warenverkehr schaffen. Dies ist nur dadurch möglich, daß sie vollständig und rechtzeitig unterrichtet wird, damit sie in die Lage versetzt wird, handeln zu können. Auf der Grundlage einer sowohl technischen wie wirtschaftlichen Prüfung kann sie dann auf Gemeinschaftsniveau eine Aktion vorschlagen und den einzelstaatlichen Behörden ihre Bemerkungen zuleiten, um zu verhindern, daß deren Initiativen nicht den internationalen Handel stören. Es ist darüber hinaus unerlässlich, daß jeder Mitgliedstaat entsprechend unterrichtet wird. Die innerstaatlichen Normen und die einzelstaatlichen technischen Vorschriften können Hemmnisse zur Folge haben, die später nur sehr schwer wieder zu beseitigen sind, wenn diese Spezifikationen nicht die Überlegungen der anderen Mitgliedstaaten schon bei ihrer Ausarbeitung mit in Betracht ziehen. Die nicht-einheimischen Hersteller – unvorhergesehen mit solchen Änderungen konfrontiert, was in den letzten Jahren wiederholt vorkam – sehen sich gezwungen, ihre für das Land, in dem die neue Vorschrift gilt, bestimmte Fabrikation in aller Eile mit den hohen Kosten und unter den Zwängen, die solche Änderungen bedingen, umzustellen oder ihren Marktanteil aufzugeben.

Ein vorabgehender Informationsaustausch ist deshalb erforderlich, um zu verhindern, daß eine Industrie mit einer unerwarteten Initiative von seiten ihrer Partner konfrontiert wird.

Es stellt sich die Frage, wie dieser Informationsaustausch zu bewerkstelligen ist und was er zum Ergebnis haben soll.

Grundsätzlich ist hier die Fallsituation der von Normungsgremien erstellten Normen von der Fallsituation der von den Regierungen festgelegten technischen Vorschriften zu unterscheiden.

1. betreffend Normen

a) Normen sind detaillierte und genaue technische Texte, die selbst von den bedeutendsten innerstaatlichen Normungsgremien nicht innerhalb kurzer Zeit erarbeitet werden können. Jedem dieser Gremien kommt zu Beginn des Jahres sein Arbeitsprogramm für die kommenden Monate zu – das sehr bedeutend sein kann, da einige dieser Gremien jährliche einige hundert – manchmal über tausend – neue Normen erstellen.

Der Vorschlag der Kommission sieht die Mitteilung der Programme an die Kommission und an die Mitgliedstaaten vor.

b) Diese Mitteilungen müssen in einer Form erfolgen, die eine vergleichende Prüfung und damit eine gründliche Untersuchung ermöglicht. Die Kommission beabsichtigt, das CEN und das CENELEC zu ersuchen, ihre Normen in einer Form zusammenzustellen, die einen solchen Vergleich erlaubt. Diese Rolle dem CEN und dem CENELEC anzuvertrauen, bietet bestimmte Vorteile: Da sie die Normungsgremien der Gemeinschaft zusammenfassen, ist es in ihrem eigenen Interesse, von

ihren Mitgliedern ausreichende Informationen zu erhalten und die Sachverständigen zu finden, die in der Lage sind, die vorgelegten Programme zu interpretieren. Das CEN müßte mit einem Minimum an Bemühungen in der Lage sein, ein Informationsnetz zu errichten, wie es bereits besteht – hinsichtlich seiner eigenen Zuständigkeiten im Rahmen des CENELEC.

Geographisch erstrecken sich diese beiden Gremien ihrer Zusammensetzung nach über einen ausgedehnten Bereich als den der Gemeinschaft.

Sie müßten sich deshalb bemühen, entsprechende interne Verfahren einzuführen (solche bestehen bereits zum Teil im Rahmen des CENELEC), um die Zusammenfassung lediglich der Normungsgremien der Mitgliedstaaten zur Behandlung der Fragen, die die Arbeitsprogramme der Gemeinschaft betreffen, zu bewerkstelligen.

c) Jedes innerstaatliche Normungsgremium soll der Kommission vierteljährlich die von ihm ausgearbeiteten Normenentwürfe übermitteln und sich hierbei über den Grad der Originalität der Norm im Vergleich zu den internationalen und europäischen Normen äußern. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Norm Handelshemmnisse verursacht, ist in der Tat um so größer, als sie von den auf internationaler Ebene zugelassenen Spezifikationen abweicht. Bei gleicher Gelegenheit sollten die Normungsgremien auch alle weiteren nützlichen Informationen allgemeiner Art über die Abwicklung ihrer Arbeitsprogramme mitteilen.

d) weiteres Vorgehen:

- ist ein bestimmter Sachgegenstand nur für eine beschränkte Anzahl der Normungsgremien von Interesse, so beschließen diese, gemeinsam ihre innerstaatlich geltenden Vorschriften festzulegen;
- scheint es geeigneter, bestimmte Normungsgremien die von ihnen beabsichtigten Normen auf innerstaatlicher Ebene festlegen zu lassen, so können die eventuell an der Ausarbeitung dieser Norm interessierten anderen Normungsgremien passive Beobachter entsenden;
- ist ein und derselbe Sachgegenstand für die Mehrheit der Mitgliedstaaten von Interesse, so erarbeiten sie gemeinsam eine europäische Norm im Rahmen des CEN oder des CENELEC.

Für diesen Fall ist vorgesehen, daß die Kommission nach Einholung der Stellungnahmen der wichtigeren interessierten Partner der entsprechenden europäischen Normungsorganisation ein genau festgelegtes Mandat erteilt; die innerstaatlichen Gremien enthalten sich ihrerseits parallellaufender Arbeiten, so lange die europäischen Arbeiten im Gange sind.

e) Zur Überwachung der richtigen Anwendung der oben dargelegten Grundsätze wünscht die Kommission, in regelmäßigen Zeitabständen – mindestens zweimal im Jahr – einen aus von den Mitgliedstaaten ernannten Mitgliedern bestehenden Ständigen Ausschuß zusammenzurufen. Der Ausschuß hätte die Aufgabe, die ihm vom GEN und vom CENELEC übermittelten Berichte zu prüfen und im Beisein der innerstaat-

lichen Normungsgremien zu versuchen, Lösungen für eventuelle Hindernisse zu finden, die durch bestimmte innerstaatliche Normen entstehen könnten (z. B. Ausarbeitung einer europäischen Norm, Änderung der Norm, Vertagung des Inkrafttretens usw.).

Ohne zu erwarten, daß diese Erörterungen und Konfrontationen eine völlige und unmittelbare Lösung der Probleme, die derzeit bestehen, erbringen könnten, ist die Kommission dennoch überzeugt, daß auf diese Weise zahlreiche Schwierigkeiten behoben werden könnten. Allein schon die Tatsache, daß hinreichend früh bekannt ist, welche Normen vorbereitet werden, und damit der Industrie der anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, sich entsprechend darauf vorzubereiten, kann dazu beitragen, daß dem handelshemmenden Charakter solcher Normen zu einem erheblichen Teil vorgebeugt wird.

2. betreffend die einzelstaatlichen technischen Vorschriften

a) Hier handelt es sich um ein wesentlich unterschiedliches Problem. Im allgemeinen sind solche Texte weniger detailliert, ihre Ausarbeitung kann deshalb sehr viel rascher als die von Normen erfolgen. Andererseits ist die Ausarbeitung solcher Texte weniger zentralisiert: Zahlreiche Dienststellen von Ministerien können – jede auf ihrem Gebiet – für die Ausarbeitung von Entwürfen zuständig sein.

Es wäre deshalb für die Regierungen schwierig, zu Beginn jedes Jahres ein dieses Gebiet betreffendes Programm vorzulegen. Ihre Vorhaben können sich in einem weit kürzeren Zeitraum als dem eines Jahres konkretisieren, ohne daß ein dieses Gebiet umfassendes Arbeitsprogramm besteht.

Hierbei ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß technische Vorschriften durch ihren zwingenden Rechtscharakter noch mehr als die Normen geeignet sind, Handelshemmnisse zu schaffen. Im Laufe der letzten Jahre ist es wiederholt vorgekommen, daß einige Mitgliedstaaten durch Änderungen ihrer technischen Vorschriften den Herstellern der anderen Länder der Gemeinschaft ernsthafte Anpassungsschwierigkeiten verursacht. Deutlich erkennbar wurde dies durch den fühlbaren Rückgang der Exporte in die betreffenden Sektoren mit Bestimmung für diesen Staat während mehrerer Monate.

Was in bezug auf die technischen Vorschriften erforderlich ist, sind deshalb Informationen, die zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt vor der Annahme solcher Vorschriften übermittelt werden.

b) Die Mitgliedstaaten selbst haben 1969 dieses Problem im Rat aufgegriffen und versucht, eine Lösung im Rahmen der Vereinbarung über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission zu finden. Die in zehn Jahren Praxis gesammelten Erfahrungen zeigen, daß sich diese Vereinbarung zwar als sehr nützlich erwiesen hat, es aber notwendig ist, sie in mehreren Punkten zu ergänzen.

B. Änderung der Vereinbarung über die Stillhalterregelung

1. Es ist grundsätzlich angezeigt, die Mitgliedstaaten und die Kommission nicht nur über Entwürfe von technischen Vorschriften zu unterrichten, sondern auch über die Absicht, solche Vorschriften auszuarbeiten. Die Entwürfe, die die Kommission derzeit erhält und die sie den anderen Mitgliedstaaten übermittelt, sind häufig schon in einer fast endgültigen Form gehalten, so daß z. B. nur noch die Unterschrift zu ihrer Inkraftsetzung, die manchmal schon für die folgenden Tage vorgesehen ist, fehlt. Es ist fast unmöglich, irgendeinen Einfluß auf den Inhalt solcher technischen Vorschriften auszuüben. Worauf es ankommt ist, daß während ihrer Ausarbeitung – bevor sie feste Form erhalten – die Möglichkeit einer Intervention besteht, um die Mitgliedstaaten über einen so wichtigen Aspekt für die Freiheit des Handels unterrichten zu können.

2. Es ist deshalb wichtig, daß die in der Vereinbarung von 1969 vorgesehenen Fristen verlängert werden und der Geltungsbereich der Vereinbarung auf alle Industrieerzeugnisse ausgedehnt wird und sich nicht länger nur auf diejenigen Produkte erstreckt, die in dem zu diesem Zeitpunkt festgelegten „Allgemeinen Programm“ aufgeführt wird.

Es liegt auf der Hand, daß die vor zehn Jahren als vorrangig erachteten Sektoren heute nicht mehr in gleicher Weise als solche gelten können. Im Laufe dieser zehn Jahre haben zahlreiche Überlegungen die Mitgliedstaaten veranlaßt, technische Maßnahmen zu treffen: das zunehmende Bewußtsein in bezug auf die Umwelt, der Verbraucherschutz, die rationelle Energienutzung und andere Problembereiche. Es ist nur schwer vorauszusagen, welche künftig die Hauptgebiete sein werden, die besonderer Beachtung bedürfen. Es ist deshalb wichtig, alle Erzeugnisse und die damit zusammenhängenden technischen Maßnahmen, die das Inverkehrbringen der Erzeugnisse beeinflussen können, in eine neue Regelung einzubeziehen.

3. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die der Kommission und dem Rat gesetzten Fristen zu kurz sind, vor allem, was den Rat nach der 1973 vorgenommenen Fristenänderung⁴⁾ betrifft. Es war schon für die Kommission schwierig, diesen Fristen zu entsprechen, so daß es ihr nur in seltenen Fällen gelang, diese zu beachten; der Rat selbst konnte die Fristen, die er in der Vereinbarung festgesetzt hatte, in keinem Falle einhalten. Die Kommission versteht durchaus den Wunsch der Mitgliedstaaten nach einem raschen Vorgehen; sie hofft aber andererseits, daß die Mitteilung über Absichten, auf einem Gebiet rechtliche Maßnahmen zu treffen, die Möglichkeit vermitteln wird, schon frühzeitig die Arbeiten auf Gemeinschaftsebene in die Wege zu leiten und rasch zu Vorschlägen zu kommen. Deshalb

schlägt die Kommission lediglich eine begrenzte Verlängerung der Fristen vor.

V. Schlußfolgerung

Der vorliegende Vorschlag für eine Entscheidung des Rates hat eine Ergänzung der Aktion zum Gegenstand, die bereits im Rahmen der Entschließungen für das „Allgemeine Programm“ von 1969 in Angriff genommen wurde. Es handelt sich um die Erzielung und Verbreitung einer besseren Unterrichtung über geplante innerstaatliche Normen und technische Vorschriften sowie die Schaffung von Mechanismen für die Wahrnehmung dieser Unterrichtung, um eventuelle schädliche Auswirkungen auf den freien Warenverkehr zu verhindern.

Die Kommission ersucht den Rat, bei der Beschlußfassung formell ihre Erklärung zu den Einzelheiten der Durchführung der Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen. Die Dienststellen der Kommission verfügen nicht über einen ausreichenden Bestand an Fachpersonal, um die Durchführung der Entscheidung in bezug auf die vergleichende Untersuchung der einzelstaatlichen Normen einwandfrei wahrzunehmen. Andererseits ist, wie bereits dargelegt wurde, dieses Fachpersonal bei den im Rahmen des CEN und des CENELEC zusammenarbeitenden innerstaatlichen Normungsgremien vorhanden. Es wäre deshalb eine logische Folgerung, diesen Organisationen bestimmte Aufgaben auf diesem Gebiet zu übertragen, und die Kommission wird darauf achten, den Rat über ihre Beschlüsse auf diesem Bereich zu informieren.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß durch dieses Vorgehen alle technischen Handelshemmnisse ohne Verzögerung beseitigt werden könnten. Einerseits bestehen noch andere Zusammenhänge zu den Anforderungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bescheinigungen – ein Gebiet, auf dem die Arbeiten in Zusammenarbeit mit den für die Normung zuständigen Hohen Beamten aktiv weitergeführt werden. Die Lösung dieses eindeutig unterschiedlichen Problems wird wahrscheinlich andere Verfahren erfordern.

Andererseits wird die Errichtung und die praktische Durchführung des Informationssystems, das die Kommission aufzubauen versucht, bestimmte Anstrengungen seitens der Kommission, der Mitgliedstaaten und der mitarbeitenden Normungsorganisationen erfordern.

Die Kommission ist jedoch überzeugt, daß die Annahme der Entscheidung, die den Willen der Kommission, des Rates und der Mitgliedstaaten umfaßt, alles im Interesse der sachgerechten Durchführung der Entscheidung zu tun, die ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse und damit zur Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft sein wird.

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 9 vom 15. März 1973, S. 3

